

ERGEBNISPROTOKOLL

der Besprechung betreffend KA-AZG am 17. Oktober 2018

Frau Bundesministerin Beate Hartinger-Klein

- Begrüßt die Teilnehmer/innen. Die heutige Besprechung findet zu den Themen Rufbereitschaft/Ruhezeiten und zum Opt-Out statt.
- Geplant ist, einen Entwurf so bald als möglich dem legislativen Prozess zuzuführen.
- Zunächst sollte eine Eröffnungsrunde und anschließend eine Fachrunde mit ihren Mitarbeitern stattfinden.

Markus Grimm (MedUni Wien, uniko)

- Für die Universitätskliniken ist die Berücksichtigung von Lehre und Forschung wesentlich.
- Für diesen Bereich wurde ein Opt-Out bis zu 60 Stunden zugelassen, allerdings befristet bis 31.12. 2021. Es sollte jedoch unbedingt auf Dauer eingerichtet werden.
- Bei der Rufbereitschaft sollte eine Änderung ähnlich wie im AZG vorgesehen werden.

Lukas Stärker (ÖÄK)

- Das Opt-Out ist von Anfang an ausschließlich als Übergangslösung bis zur letzten Etappe von 48 Stunden zugelassen worden; für die Universitätskliniken ist eine Sonderregelung im UOG bereits erfolgt. Eine Zulassung über 2021 hinaus liegt weder im Interesse der Mitarbeiter/innen noch der Patient/innen.
- Bei den Ruhezeiten hat sich 2014 insofern eine Verschärfung ergeben, als seit damals nach einem verlängerten Dienst ein sofortiger Ausgleich erfolgen muss.
- Überlegungen zu einer Vereinfachung bei Rufbereitschaften könnten angedacht werden, wobei Ausgleichszeiten etwa in Form von Zeitguthaben festgelegt werden müssten.

Werner Fischl (Verband der Privatkrankenanstellen)

- Schließt sich der Stellungnahme der Unikliniken zur dauerhaften Einrichtung eines Opt-Out an.
- Auch wenn es nicht im Interesse der Krankenanstellen liegt, das Opt-out als Regelfall zu installieren, sollte es zur Abdeckung bestimmter Problembereiche weiter zugelassen werden.
- Änderungen bei den Ruhezeiten im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft sind notwendig.
- Es sollte auch eine Änderung in § 5 KA-AZG zur Überstundenarbeit erfolgen, da Überstunden in privaten Krankenanstellen bereits ab der achten Stunde anfallen, soweit der Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

Christina Grünauer-Leisenberger (KAGes, in Vertretung von neun Krankenanstaltenträgern der Länder)

- Alle Krankanstaltenträger sind bemüht, die 48 Stunden umzusetzen. Zu diesem Zweck wurden etwa in der Steiermark 160 Dienstposten neu geschaffen.
- Das Opt-Out sollte aber über die letzte Phase hinaus möglich sein. Wesentlich wäre dies auch für die Ausbildungsphase.
- In Einzelgesprächen, in denen der ärztliche Mehrbedarf und die Interessen der Mitarbeiter/innen in den einzelnen Organisationseinheiten erhoben wurden, hat sich gezeigt, dass in der Lebensphasenplanung jüngere Ärzt/innen länger arbeiten wollen.
- In der Praxis gibt es Probleme vor allem im Bereich der Rufbereitschaft; wesentlich wäre eine Teilungs- oder Verkürzungsmöglichkeit wie für andere Branchen. Damit könnten Journaldienste reduziert werden, was zB. für die KAGes 100.000 € /Jahr Unterschied bedeuten würde.

Erwin Webhofer (Land Tirol)

- Schließt sich der Vorrednerin an und verweist darauf, dass Tirol ebenfalls eine Reduzierung auf 48 Stunden anstrebt.
- Für schwierige Situationen sollte aber weiterhin ein Opt-Out zugelassen werden. Zu denken ist zusätzlich an bestimmte Fächer, für die es wenige Spezialist/innen gibt wie zB. in der Transplantationschirurgie.
- Für die Unikliniken sollten Forschung und Lehre über 2021 hinaus berücksichtigt werden können.

Reinhard Hager (ÖGB)

- Das Opt-Out wurde nur als Übergangslösung zugelassen. Im Sinne des Schutzes von Ärzt/innen und Patient/innen wird ein unbefristetes Opt-Out abgelehnt.

Johann Sipötz (ÖGB)

- Aus seiner Erfahrung heraus sind die jüngeren Ärzt/innen sehr an einer Work-Life-Balance interessiert und lehnen daher lange Arbeitszeiten ab.
- Eine Änderung von Ruhezeitenregelungen im Zusammenhang mit Rufbereitschaften ist problematisch. So wurde in einer Abteilung in Wien, in der Rufbereitschaft eingeführt wurde, dieses Modell wieder aufgehoben, weil sich herausgestellt hatte, dass die Planungssicherheit zu gering war.

Clemens Frühwald (WGKK für HV)

- Für die Sozialversicherung als Financier von Krankenanstalten besteht ein Interesse daran, die Kosten möglichst gering zu halten, was bei Fortführung des Opt-Out problematisch wäre.

Erwin Rotter (Ordensspitäler)

- Aus Sicht der Ordensspitäler ist das Ziel einer 48stündigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit grundsätzlich in Ordnung.
- Es sollten aber Ausnahmemöglichkeiten nach Inkrafttreten der letzten Etappe in das Gesetz aufgenommen werden. So sollte für bestimmte Fälle ein befristetes Opt-Out zugelassen werden können.
- Ein echtes Praxisproblem stellt dar, dass bei Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft die Ruhezeiten nicht so wie im AZG geteilt oder verkürzt werden können. Es sollten insbesondere für kurzfristige Einsätze Möglichkeiten während der Rufbereitschaft gefunden werden.

Magdalene Kranlich (WKÖ - FV Gesundheitsbetriebe)

- Schließt sich der Stellungnahme des Verbandes für Privatkrankenanstalten vor allem auch zu einer Änderung des § 5 KA-AZG an.

Nach dieser Einföhrungsrunde verabschiedet sich **Frau Bundesministerin Beate Hartinger-Klein** wie zuvor angekündigt und übergibt den Vorsitz.

Rufbereitschaft und Ruhezeiten

Hans Binder (BMASGK)

- Es wird immer wieder auf die Regelung zur Rufbereitschaft in § 20a AZG verwiesen, in dem die Möglichkeit einer Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei Rufbereitschaft vorgesehen ist, nicht jedoch eine Verkürzungsmöglichkeit.
- Unterbrechung bedeutet, dass insgesamt die 11stündige Ruhezeit eingehalten werden muss. Ex lege ist festgelegt, dass ein Teil der (unterbrochenen) Ruhezeit 8 Stunden betragen muss.

- Ist das nicht möglich, weil ein Teil weniger als 8 Stunden beträgt oder insgesamt keine 11stündige Ruhezeit erreicht wird, muss jedenfalls auch nach dem AZG am nächsten Tag später begonnen werden, weil nach dem Einsatz die 11stündige RZ gewährt werden muss.
- In § 20a AZG ist auch eine Begrenzung der Rufbereitschaft festgelegt. So dürfen nicht mehr als 10 Rufbereitschaften pro Monat vorgesehen werden.

Erwin Rotter (Ordensspitäler)

- Eine Übernahme dieser Regelung aus dem AZG würde den Praxisproblemen nicht gerecht, eine Verkürzungsmöglichkeit wäre besser.
- Arbeiten in einer Rufbereitschaft werden in den Ordensspitälern als Überstunden abgegolten.

Christina Grünauer-Leisenberger (KAGes)

- Legt einen gemeinsamen Vorschlag der Länder vor, der eine Verkürzungsmöglichkeit der Ruhezeit durch Arbeiten während der Rufbereitschaft vorsieht, wobei ein Ausgleich für Kürzungen, die nicht mehr als die Hälfte betragen, erfolgen muss.
- Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Länder besser geeignet als die Übernahme der AZG-Regelung und entspricht § 5 des deutschen Arbeitszeitgesetzes.

Lukas Stärker (ÖÄK)

- Verweist darauf, dass es noch kein EUGH-Judikat zur analogen deutschen Regelung gibt.
- Einen Ausgleich irgendwann zu gewähren liegt nicht im Interesse der Mitarbeiter/innen und ist auch nicht im Sinne der EU-Judikatur zur AZ-RL.
- Das vorgeschlagene Ausmaß des Ausgleichs kann ja schon mit der nächsten planmäßigen Ruhezeit kompensiert werden, davon haben Mitarbeiter/innen nichts.
- Daher sollte auf jeden Fall als echter Ausgleich bei Einsätzen während der Rufbereitschaft ein Zeitguthaben von 8 Stunden zugestanden werden.

Christina Grünauer-Leisenberger (KAGes)

- Stellt klar, dass im Sinne des Schutzgedankens und der Patientensicherheit Rufbereitschaft ohnehin nur dort vereinbart werden kann, wo keine echten medizinischen Problemfelder vorliegen. Es sollte aber eine Annäherung an das Arbeitszeitrecht für andere Branchen bei der Rufbereitschaft erfolgen.
- Strikt abzulehnen ist eine Vermengung von Entgeltfragen mit Fragen der Festlegung von Ruhezeiten.

Markus Grimm (MedUni Wien, uniko)

- Lehnt eine Vermengung mit Entgeltfragen ebenfalls ab.
- Er verweist auf eine UOG-Bestimmung, wonach für das nichtärztliche Personal schon jetzt eine Ruhezeitverkürzung festgelegt wird. Dies sollte auch für Ärzt/innen in Unikliniken möglich sein.

Hans Binder (BMASGK)

- Zur angesprochenen EUGH- Judikatur erläutert er, dass in der Rechtssache Jäger der EUGH die AZ-RL so ausgelegt hat, dass ein Ausgleich sofort erfolgen muss. Die KOM interpretiert dieses Judikat wiederum sehr streng so, dass jede Verkürzung der Ruhezeit sofort ausgeglichen werden muss.
- Er verweist darauf, dass 2013 die KOM von einem Betroffenen auf die Rechtslage in Österreich hingewiesen wurde und daher reagieren musste. Dies könnte wieder passieren, wenn eine Regelung in das KA-AZG übernommen wird, die der Interpretation der KOM widerspricht.
- Er nennt folgendes Beispiel zum Ausgleich: Zwischen Dienstbeendigung zB. um 16 Uhr und Arbeitsbeginn am nächsten Tag um 8 Uhr liegt bereits eine Ruhezeit von 16 Stunden. Bei

einem dreistündigen Einsatz während einer Rufbereitschaft würde ein Teil der Ruhezeit 8 Stunden betragen. Ein Ausgleich könnte dafür aber schon mit der nächsten regulären Ruhezeit erfolgen.

Erwin Rotter (Ordensspitäler)

- Ein Zeitguthaben von 8 Stunden (wie von der ÖÄK gefordert) auch dann, wenn nur ein einstündiger Einsatz während der Rufbereitschaft erfolgt ist, ist überschießend.
- Es kann nur einem nicht überschießenden Ausgleich zugestimmt werden und wenn eine notwendige Ruhezeitverlängerung innerhalb eines längeren Zeitraumes gewährt werden muss. Nicht überschießend wäre zB. ein Ausgleich im Ausmaß des geleisteten Einsatzes.
- Es könnte zB. die AZG-Bestimmung übernommen werden und nur dort, wo es sich nicht ausgeht ein Anspruch auf ein Zeitguthaben ungefähr im Ausmaß des Einsatzes vorgesehen werden.

Lukas Stärker (ÖÄK)

- Ein solches Zeitguthaben als Ausgleich festzulegen wäre konform mit der Judikatur zur AZ-RL.
- Eine Frist für den Ausgleich könnte zwischen einer Woche bis zu 10 Tagen betragen.

Reinhard Hager (ÖGB)

- Es könnte die AZG-Regelung gewählt werden und nur dann, wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt wird, könnte eine Verkürzung der Ruhezeit erfolgen mit entsprechendem Ausgleich.

Nach längerer Diskussion (und einer Pause) wird vom BMASGK folgende Kompromisslösung zur Diskussion gestellt:

- Bei Unterbrechung bzw. Verkürzung der Ruhezeit durch einen Einsatz während der Rufbereitschaft muss ein Ausgleich in Form des 1,5fachen des Einsatzes (Arbeitsleistung und Wegzeiten) innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- Eine Begrenzung der Rufbereitschaft erfolgt wie im AZG mit 10mal pro Monat. Durch BV kann festgelegt werden, dass innerhalb von 3 Monaten 30 Rufbereitschaften vereinbart werden können. In beiden Fällen sind verlängerte Dienste einzurechnen.

Die **Sitzungsteilnehmer/innen** sind diskussionsbereit und ersuchen um eine schriftliche Formulierung, die seitens des BMASGK zugesagt wird.

Opt-Out

Lukas Stärker (ÖÄK)

- Zum Vorschlag der Länder ist anzumerken, dass der Entfall der BV für ein Opt-Out ein absoluter Systembruch ist, der vehement abzulehnen ist. Derzeit besteht ein fairer Ausgleich; Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich somit auf gleicher Augenhöhe begegnen.
- Die Etappen wurden als Übergang gewählt, um den Krankenanstalten ausreichend Zeit für Anpassungen zu geben und genügend benötigte Fachärzt/innen ausbilden zu können. Das ist ausreichend.
- Vorstellbar wäre die Anfügung einer Ziffer in § 8, um nicht durch Dienstgeber/innen verschuldete Personalknappheiten abfedern zu können.

Erwin Rotter (Ordensspitäler)

- Es wird seitens der Ordensspitäler nicht angestrebt, für alle Fälle und unbefristet ein Opt-out aufrecht zu erhalten.
- Bei unvorhersehbaren Personalengpässen in einzelnen Abteilungen sollte aber auch nach Juni 2021 mit befristetem Opt-Out reagiert werden können. Eine anlassbezogene befristete

Ausnahme für eine nicht durch Dienstgeber/innen verursachte Personalknappheit sollte durch BV ermöglicht werden- die Ordensspitäler haben einen Entfall der BV nicht thematisiert. Für das Opt-Out sollte die Einzelvereinbarung unter den jetzigen Bedingungen weiterhin erforderlich sein.

- Die Notfallsbestimmung in § 8 kann nicht für längere Zeit (zB. Langzeitkrankenstand) in Anspruch genommen werden.

Christina Grünauer-Leisenberger (KAGes)

- Die Krankenanstalten setzen das Opt-Out schon derzeit nicht als Regelfall ein. So wird beispielsweise in 84 Abt. in den Krankenanstalten der KAGes geprüft, ob 48 Stunden durchschnittlich jetzt schon möglich sind.
- Das Opt-Out muss weiterhin ermöglicht werden, um Organisationssicherheit zu garantieren, was va. für den hochspezialisierten Bereich schwierig ist.
- Die Beibehaltung der Etappenregelung von 55 h könnte dabei (abweichend vom Vorschlag der Länder) ein gangbarer Weg sein.

Erwin Webhofer (Land Tirol)

- Der Vorschlag der Ordensspitäler ist aus seiner Sicht zu einschränkend; der Ausbildungsbereich wird damit nicht abgedeckt.

Markus Grimm (MedUni Wien, uniko)

- Für die Unikliniken sollte jedenfalls das bestehende Opt-Out auch nach 2021 dauerhaft ermöglicht werden. Instrument dafür soll weiterhin die BV sein, das Opt-Out soll durch EV zugelassen werden, für die die geltenden Rahmenbedingungen (Widerrufsmöglichkeiten etc.) aufrecht bleiben.

Abschlussrunde

Erwin Rotter (Ordensspitäler)

- Der Kompromissvorschlag zu den Ruhezeiten ist ein gutes Modell.
- Für das Opt-Out sollte ein moderates Modell gefunden werden, um bestimmte Fälle über 2012 hinaus abdecken zu können (befristet, BV, EV, Rahmenbedingungen wie jetzt).

Markus Grimm (MedUni Wien, uniko)

- Kompromissvorschlag zu den Ruhezeiten ist gutes Modell.
- Ist für dauerhaftes Opt-Out bedarfsbezogen; die jetzigen Rahmenbedingungen im UOG sollten unbefristet weitergelten.

Lukas Stärker (ÖÄK)

- Bedankt sich für den Kompromissvorschlag bei den Ruhezeiten, der nach Ausformulierung geprüft wird.
- Ist gegen eine Ausweitung des Opt-Out.

Reinhard Hager (ÖGB)

- Ist diskussionsbereit beim Kompromissvorschlag zu den Ruhezeiten, der nach Ausformulierung näher geprüft wird.
- Ist gegen eine Ausweitung beim Opt-Out.

Magdalene Kranlich (WKÖ - FV Gesundheitsbetriebe)

- Der Kompromissvorschlag zu den Ruhezeiten ist grundsätzlich ein gutes Modell.
- Das Opt-Out sollte moderat auch nach 2021 ermöglicht werden.

Christina Grünauer-Leisenberger (KAGes) und Erwin Webhofer (Land Tirol)

- Der Kompromissvorschlag zu den Ruhezeiten ist ein gutes Modell, muss noch geprüft werden nach Ausformulierung.
- Sind für ein unbefristetes Opt-Out mit 55 Stunden unter Umständen bedarfsbezogen.

Clemens Frühwald (WGKK für HV)

- Ist für Lösungen mit Augenmaß.

Lukas Kasalo (BMASGK)

- Sagt die Übermittlung eines ausformulierten Kompromissvorschlages zu den Ruhezeiten iZm Rufbereitschaften zu.
- Er bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmer/innen und schließt die Sitzung.